

Verhaltenskodex für Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens¹

1. Einleitung

Dieser Verhaltenskodex liefert im Parlament Leitlinien für die Führung von Verhandlungen in den einzelnen Phasen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, einschließlich der dritten Lesung, und sollte in Verbindung mit den Artikeln 69b bis 69f der Geschäftsordnung gesehen werden.

Er ergänzt die einschlägigen Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016², die sich auf die Transparenz und Koordinierung des Gesetzgebungsverfahrens beziehen, und die Gemeinsame Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³, auf die sich das Parlament, der Rat und die Kommission am 13. Juni 2007 einigten.

2. Allgemeine Grundsätze und Vorbereitung von Verhandlungen

Interinstitutionelle Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beruhen auf den Grundsätzen der Transparenz, demokratischen Kontrolle und Effizienz, damit ein zuverlässiges, rückverfolgbares und offenes Beschlussfassungsverfahren sichergestellt wird, und zwar sowohl im Parlament als auch gegenüber der Öffentlichkeit.

In der Regel sollte das Parlament sämtliche Möglichkeiten aller Phasen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens ausschöpfen. Der Beschluss, Verhandlungen aufzunehmen, insbesondere um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen, wird fallweise und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Merkmale jedes einzelnen Vorgangs geprüft.

Die Möglichkeit, Verhandlungen mit dem Rat aufzunehmen, wird vom Berichterstatter vor dem gesamten Ausschuss erläutert, der daraufhin gemäß dem maßgebenden Artikel der Geschäftsordnung einen Beschluss fasst. Das Mandat umfasst den Legislativbericht des Ausschusses oder die im Plenum angenommenen Änderungsanträge im Hinblick auf Verhandlungen in erster Lesung, den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung im Hinblick auf Verhandlungen über die frühzeitige Einigung in zweiter Lesung oder die Einigung in zweiter Lesung sowie den Standpunkt des Parlaments in zweiter Lesung im Hinblick auf Verhandlungen über die Einigung in dritter Lesung.

Das Parlament wird über Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen unterrichtet und kontrolliert diese Beschlüsse. Damit das Gesetzgebungsverfahren so transparent wie möglich abläuft, informiert der Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze die Konferenz der Präsidenten regelmäßig, systematisch und rechtzeitig über sämtliche Beschlüsse von Ausschüssen, Verhandlungen aufzunehmen, und über den Fortschritt von Vorgängen, die dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen. Jede im Laufe der Verhandlungen erzielte Einigung gilt so lange als vorläufig, bis sie vom Parlament angenommen wird.

Für die Führung von Verhandlungen über eine Einigung in erster Lesung, eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung und eine Einigung in zweiter Lesung ist der zuständige Ausschuss, der gemäß Artikel 69f der Geschäftsordnung von dem Verhandlungsteam vertreten wird, das zentrale zuständige Gremium. In dritter Lesung wird das Parlament bei Verhandlungen von seiner Delegation im Vermittlungsausschuss vertreten, deren Vorsitz einer der für Vermittlungsverfahren zuständigen Vizepräsidenten ist. Während der gesamten Verhandlungen ist das politische Gleichgewicht zu wahren, und allen Fraktionen ist es erlaubt, zumindest über ihr Personal vertreten zu sein.

Dieser Verhaltenskodex gilt sinngemäß, sofern die Anforderungen nach Artikel 54 oder 55 der Geschäftsordnung für Verfahren mit assoziierten Ausschüssen bzw. Verfahren mit gemeinsamen Ausschusssitzungen erfüllt sind, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung des Verhandlungsteams und der Führung der Verhandlungen. Die Vorsitze der betroffenen Ausschüsse

¹ Gebilligt am 28. September 2017 von der Konferenz der Präsidenten.

² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

sollten vorab die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit für die gesamte Dauer der interinstitutionellen Verhandlungen vereinbaren.

3. Führung der Verhandlungen und Fertigstellung der Einigung

Um für mehr Transparenz zu sorgen, stellt das Parlament grundsätzlich die Mittel bereit, die erforderlich sind, damit die Öffentlichkeit in allen Phasen des Gesetzgebungsprozesses gut informiert ist, und arbeitet dabei eng mit den übrigen Organen zusammen, um den Gesetzgebungsprozess rückverfolgbar zu machen. Dies umfasst die gemeinsame Verkündung des erfolgreichen Abschlusses von Gesetzgebungsverfahren, einschließlich bei gemeinsamen Pressekonferenzen, und etwaige andere als geeignet erachtete Mittel.

Die Trilogverhandlungen beruhen auf einem gemeinsamen (üblicherweise mehrspaltigen) Dokument, in dem der Standpunkt der jeweiligen Organe zu den Abänderungen der übrigen Organe wiedergegeben ist und das auch die Kompromisstexte enthält, auf die man sich vorläufig geeinigt hat. Dieses gemeinsame Dokument wird von den Organen gemeinsam genutzt, und die Mitgesetzgeber sollten sich in der Regel auf jede im Vorfeld eines Trilogs verteilte Fassung einigen. Nach jedem Trilog berichten der Vorsitz des Verhandlungsteams und der Berichterstatter dem zuständigen Ausschuss oder dessen Koordinatoren über den Fortschritt der Verhandlungen.

Wird eine vorläufige Einigung mit dem Rat erzielt, legen der Vorsitz des Verhandlungsteams und der Berichterstatter dem zuständigen Ausschuss einen umfassenden Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen vor, der veröffentlicht wird. Dem zuständigen Ausschuss wird der Wortlaut der vorläufigen Einigung in einem Format zur Prüfung vorgelegt, in dem die Änderungen an dem Entwurf des Gesetzgebungsvorschlags klar ersichtlich sind. Der zuständige Ausschuss entscheidet gemäß Artikel 69f der Geschäftsordnung.

Die im Laufe der Verhandlungen erzielte vorläufige Einigung wird schriftlich mit einem offiziellen Schreiben bestätigt. Bei einer Einigung in erster oder zweiter Lesung bestätigt der Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter dem Vorsitz des zuständigen Ausschusses schriftlich, dass eine vorläufige Einigung erzielt wurde, bei einer frühzeitigen Einigung in zweiter Lesung jedoch unterrichtet der Vorsitz des zuständigen Ausschusses den Rat, dass er dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates in erster Lesung, der dem Wortlaut der vorläufigen Einigung entspricht, ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments zu billigen¹.

Es muss ausreichend Zeit zwischen der Billigung der vorläufigen Einigung durch den Ausschuss und der Abstimmung im Plenum liegen, damit alle Fraktionen ihren endgültigen Standpunkt vorbereiten können.

Die vorläufige Einigung wird im Einklang mit Artikel 193 der Geschäftsordnung einer sprachjuristischen Überarbeitung unterzogen. Änderungen an vorläufigen Einigungen dürfen nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der entsprechenden Ebene des Parlaments und des Rates vorgenommen werden.

4. Unterstützung des Verhandlungsteams

Das Verhandlungsteam erhält alle notwendigen Mittel, um seine Arbeit ordnungsgemäß durchführen zu können. Es wird von einem „administrativen Projektteam“ unterstützt, das von dem Sekretariat des zuständigen Ausschusses koordiniert wird und mindestens das Referat Legislative Angelegenheiten, den Juristischen Dienst, die Direktion Rechtsakte, den Pressedienst des Parlaments und je nach Einzelfall sonstige einschlägige Dienststellen umfassen sollte. Die Berater der Fraktionen werden zu den Sitzungen zur Vorbereitung bzw. Nachbereitung der Trilogsitzungen eingeladen. Das Referat Legislative Angelegenheiten koordiniert die Bereitstellung der administrativen Unterstützung für die Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuss.

¹ Siehe Ziffer 18 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens.